



OBER-RAMSTADT
Stadt der Farben

Kriterien für Freiflächensolaranlagen in der Stadt Ober-Ramstadt

(Stand Februar 2023)

Präambel:

Die Stadt Ober-Ramstadt hat sich zum Ziel gesetzt bis 2045 bilanziell klimaneutral zu werden. Bereits jetzt generieren Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen im Stadtgebiet erhebliche Mengen an klimaneutralem Strom. Im Sinne des Klimaschutzes will die Stadt den Ausbau erneuerbarer Energien, vor allem der Photovoltaik, weiter vorantreiben. Photovoltaik auf versiegelten Flächen und Dächern sollen einen Schwerpunkt dabei bilden. Darüber hinaus könnte aber auch der Betrieb von Solaranlagen auf Freiflächen in den Gemarkungen Ober-Ramstadts einen nennenswerten Anteil der zum Erreichen der kommunalen Klimaschutzziele erforderlichen Menge an regenerativer Energie liefern. Die Stadt hält den Bau solcher Solarparks, auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für sinnvoll, sofern dies verträglich für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Natur und Landschaft erfolgt. Und unter der Bedingung, dass Wertschöpfung aus den Anlagen möglichst auch in der Stadt oder in der Region entsteht.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich ist gemäß den Vorgaben des Baurechts nur im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans zulässig. Ausgenommen davon sind seit Anfang 2023 Flächen innerhalb eines 200 Meter breiten Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Hier sind Solarparks auch ohne Bebauungsplan zulässig, sofern keine anderen öffentlichen oder rechtlichen Belange dagegensprechen. In dem vorliegenden Kriterienkatalog hat die Stadtverordnetenversammlung festgehalten, unter welchen Voraussetzungen sie das Aufstellen von (vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen für Solarprojekte befürworten würde.

Die Kriterien sollen die Mandatsträger dabei unterstützen, mögliche Standorte für Freiflächensolaranlagen ausgewogen und fair einzuordnen, verschiedene Vorhaben miteinander zu vergleichen sowie über konkrete Anfragen und Anträge abzuwägen und zu entscheiden.

Zulässigkeit für Solaranlagen auf Freiflächen

Solaranlagen im Außenbereich müssen neben den Vorgaben des Baurechts auch denen der Regionalplanung entsprechen. So dürfen Solarparks von mehr als fünf Hektar Größe in Hessen nicht in regionalen Vorranggebieten für Landwirtschaft oder sonstige andere Nutzungen errichtet werden. In einem Zielabweichungsverfahren kann das zuständige Regierungspräsidium aber Ausnahmen davon ermöglichen, sofern die Stadt die fragliche Fläche unter anderen Gesichtspunkten für besonders geeignet hält und daher eine Zielabweichung befürwortet und beantragt. Auch das Naturschutzrecht ist zu beachten. So dürfen Solarparks nicht in Naturschutz- und weiteren Schutzgebieten errichtet werden, in anderen Gebieten nur unter bestimmten Bedingungen. Entsprechende Vorgaben für die Zulässigkeit sind bei Planung, Bauleitplanung und Bau von Solaranlagen zu beachten. Hierauf hat die Kommune aber keinen direkten Einfluss. Daher sind sie auch kein Gegenstand der vorliegenden kommunalen Kriterien für Freiflächenphotovoltaik in Ober-Ramstadt.

Wirtschaftlichkeit/Vergütungsfähigkeit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Solarparks im Außenbereich sind vergütungsfähig gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), wenn sie auf Konversionsflächen oder innerhalb eines 500 Meter breiten Korridors entlang von Schienenwegen oder Autobahnen gebaut werden. Seit dem Inkrafttreten der hessischen Freiflächensolaranlagenverordnung 2018 sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen mit einer Nennleistung zwischen einem und zwanzig Megawatt darüber hinaus auch dann vergütungsfähig gemäß EEG, wenn die Standorte innerhalb so genannter „benachteiligter“ Gebiete liegen. Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die Gemarkungen Ober-Ramstadt sind durchweg NICHT als „benachteiligt“ ausgewiesen. Nur der Strom von Solaranlagen entlang der Bahnstrecke oder auf Konversionsflächen könnte demnach nach den Bedingungen des EEG vermarktet werden. Solarparks werden allerdings zunehmend auch ohne EEG-Vergütung wirtschaftlich, zum Beispiel wenn der Betreiber einen Direktstromliefertrag mit einem Abnehmer, beispielsweise einem Unternehmen abschließt.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Die Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann wird die Stadtverordnetenversammlung in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Interessenten, die auf dem Stadtgebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Stadtverwaltung nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Stadt dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird die Stadtverordnetenversammlung die geplanten Projekte der Interessenten bewerten und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden.

Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Für Entscheidungen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen im Außenbereich der Stadt Ober-Ramstadt sind die folgenden Kriterien heranzuziehen:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- Solarparks sollen von den Wohngebieten aus möglichst wenig sichtbar sein.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen in räumlichem Bezug zu bestehenden Infrastrukturen werden bevorzugt (z. B. Bahnlinie oder Gewerbegebiete).
- Der Projektentwickler/-betreiber soll im Vorfeld darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel durch eine Visualisierung oder Sichtbarkeitsanalyse.
- Unzumutbare Blendwirkungen der Solarmodule sind auszuschließen.

2. Wert für die landwirtschaftliche Produktion/Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft

- Der Bau von Freiflächensolaranlagen soll zu möglichst wenig Verlust an qualitativ hochwertiger landwirtschaftlich bewirtschaftbarer Fläche führen. Im Vergleich mehrerer Flächen sind bevorzugt solche mit geringeren Ertragspotenzialen zu wählen.
- Der vorgenannte Punkt gilt nicht für Agri-PV-Projekte – sofern 80 Prozent der Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.
- Doppelnutzungsprojekte werden bevorzugt berücksichtigt (zum Beispiel Solarpark mit Beweidung oder Agri-Photovoltaik).

3. Natur-, Arten- und Gewässerschutz

- Solarparks sollen bevorzugt auf Flächen mit vergleichsweise geringem naturschutz- und artenschutzfachlichem Wert ermöglicht werden. Der Projektentwickler soll darlegen, dass keine natur-, arten- oder gewässerschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen.
- Der Projektentwickler soll darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird (z. B. welche Art Bepflanzung/Einsaat oder Lebensraum-bietenden Elemente im Randbereich sowie auf der Fläche vorgesehen sind). Dies soll möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Orientierung bieten diverse Handlungsleitfäden/Publikationen von Naturschutzorganisationen, so zum Beispiel die „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, Naturschutzbund Deutschland e. V./Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Stand: April 2021 (https://www.solarwirtschaft.de/datawall/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf)

4. Beteiligungsmöglichkeiten

- Der Stadt ist daran gelegen, dass Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung aus Freiflächensolarprojekten partizipieren können.
- Unternehmen, die als Investoren und/oder Projektentwickler eine Freiflächensolaranlage beantragen, sollen darlegen, ob/welche Form der finanziellen Beteiligung sie anbieten.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag.

5. Information und Einbindung der Bürgerinnen und Bürger

- Unternehmen, die als Investoren und/oder Projektentwickler eine Freiflächensolaranlage beantragen, sollen darlegen, in welcher Form sie beabsichtigen, die Bürgerinnen und Bürger über ihr Vorhaben zu informieren und im Planungsverlauf einzubinden. Sie sollten dazu mindestens eine Informationsveranstaltung anbieten.